



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>DSR-Sitzung:</b>	<b>157. / 07.06.2011 / 10:00 – 11:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>07 – Financial Instruments – Update</b>
<b>Thema:</b>	<b>Financial Instruments – Update bei IASB und FASB</b>
<b>Papier:</b>	<b>157_07c_FI_Update_Offsetting</b>

### Bisheriger Projektstand bei IASB und FASB

- 1 IASB und FASB hatten am 28.1.2011 gemeinsame Vorschläge zum Offsetting veröffentlicht, die Kommentierungsfrist endete am 28.4.2011. (Details zum ED siehe Unterlage **154\_09a.**) Im Mai 2011 begannen beide Boards auf Basis der ca. 150 eingegangenen Stellungnahmen ihre Redeliberations. Die ED-Vorschläge sind am Ende dieser Unterlage in einer Tabelle den geltenden US-GAAP-/IFRS-Regeln gegenübergestellt.

### Bisherige Meinungsäußerung des DSR

- 2 Der DSR hatte zum ED Stellung bezogen. Darin werden die Vereinheitlichung und der Prinzipienansatz begrüßt. Kritisiert wurden die unklare Bedeutung von „*simultaneously*“ und die Anhangangabe von Bruttobeträgen saldierter Positionen. Auch wurde hinterfragt, ob/warum Collaterals/Margins nicht saldiert werden dürfen, falls die Saldierungskriterien erfüllt sind. Diese Punkte sind ebenfalls in der Tabelle am Ende dargestellt.

### Vorläufige IASB-Entscheidungen i.R.d. Redeliberations

- 3 In der Mai-Sitzung haben beide Boards folgendes diskutiert:
  - Klärung der Bedeutung „*simultaneously*“, insb. wenn Clearinghouses beteiligt sind;
  - Zulässigkeit der Saldierung von *collaterals* und *margins*;
  - Sonderregelung für Derivate (insb. Berücksichtigung *master netting agreements*)
Aussagen hierzu finden sich auch in der Tabelle am Ende der Unterlage.
- 4 Die Erörterungen werden im Juni 2011 fortgesetzt.

Themenausschnitt	US-GAAP	IAS 32 / IFRS 7	ED/2011/1	DSR-Anmerkungen an den IASB	Redeliberations
<b>Allgemein: Wahlrecht oder Pflicht</b>	Wahlrecht	Pflicht	Pflicht	Konvergenz gut	unverändert
<b>Rechte des Schuld- ners</b>		Currently	Unconditional	OK (trotz Abweichung zu Basel II/III)	unverändert
	Right enforceable at law	Legally enforceable	Legally enforceable	OK	
	To set off	Right to set off	Right to set off	OK	
<b>Absicht des Schuld- ners</b>	Intends to set off	Intends to settle on a net basis or to realize simultaneously	Intends to settle on a net basis Or to settle simultaneously	OK  simultan ggf. zu eng, wenn nur "taggleiche" Verrech- nung bei Clearingstellen oder großen Volumina	unverändert  Klärung beabsichtigt, was genau gemeint (insb. ob Clearinghouse immer als <i>simultaneously</i> gilt)
<b>Ausnahmen</b>	For derivatives or repur- chase agreements under a master netting arrange- ment:  Set off even if lack of intent or intent is conditional	Keine	Keine	./.	vertagt bis andere zu klären- de Punkte erörtert sind (IASB hat kein Interesse an Ausnahme, FASB schon)
<b>Angaben (Auszug)</b>	??	Right to set off  Collateral arrangements  ./.	Right to set off  Collateral arrangements  Gross amounts	OK  Unklar, da hier Ausnahme, obwohl Kriterien erfüllt  Nicht OK	<i>Noch nicht erörtert</i>  aber: Klärung beabsichtigt, ob Collaterals und master netting agreements doch für netting zulässig werden
<b>Erstanwendung</b>	./.	./.	Alles retrospektiv	Retrospektiv grds. OK, aber Angaben besser prospektiv	<i>Noch nicht erörtert</i>